

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2429

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Schleswig-Holsteinischen Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
- Der Vorsitzende -
Postfach 71 21

24171 Kiel

Rendsburg, 09.10.2007

***Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes
und anderer wasserrechtlicher Vorschriften
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1455 –
Ihr Zeichen: L 212***

Sehr geehrte Damen und Herren,

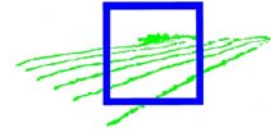
mit Schreiben vom 18.09.2007 haben Sie uns die Gelegenheit eingeräumt, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Wir machen mit dem in der Anlage beigefügten Papier von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Mit freundlichen Grüßen

(Otto-Dietrich Steensen)

Anlage



Stellungnahme des Bauernverbandes Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1455 -

A. Landeswassergesetz - LWG

1. Der Bauernverband Schleswig-Holstein begrüßt grundsätzlich Initiativen, die zu einer Deregulierung und einem Bürokratieabbau führt. Dazu kann auch die sinnvolle Neuordnung von Zuständigkeiten gehören. Die in diesem Zusammenhang angestrebte Verlagerung von den staatlichen Umweltämtern auf die Kreise und kreisfreien Städte, darf jedoch nicht zu einer uneinheitlichen Anwendung und Auslegung des Rechtes führen. Insofern ist ein Gesamtkonzept zur Wahrnehmung der Landesaufgaben notwendig, zu dem auch gehört festzulegen, welche Aufgaben zweckmäßigerweise weiterhin auf Landesebene zu entscheiden sind.
2. In § 14 Abs. 2 sowie § 21 LWG (neu) wird die Systematik des Gemeingebrauchs bzw. der erlaubnisfreien Benutzung durch das Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer sowie das Grundwasser neu geregelt. Danach sind Einleitungen von Niederschlagswasser von reinen Wohngrundstücken und anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 5.000 qm bzw. 1.000 qm erlaubnisfrei gestellt. Wir sehen in dieser Regelung eine Ungleichbehandlung gegenüber Dorfgebieten und Einzellagen im Außenbereich. Eine Begründung für die unterschiedliche Behandlung ist nicht zu ersehen. Vielmehr sehen wir durch die Einleitung aus reinen und allgemeinen Wohngebieten die Gefahr einer deutlich größeren Belastung insbesondere der Niederungsbereiche.

Wir halten insofern zumindest eine Anzeigepflicht auch gegenüber den Wasser- und Bodenverbänden für geboten, da diese andernfalls keine unmittelbare Übersicht über die Einleitungen erhalten.

3. Im Hinblick auf die Regelung in § 58 Abs. 1 Satz 4 LWG (neu) regen wir an, hier nicht von Grünland, sondern von Dauergrünland zu sprechen, um eine kla-

re fachliche Abgrenzung vornehmen zu können. Ferner sollte auch nicht das Wort „umzubrechen“, sondern das Wort „umwandeln“ benutzt werden. Auch bei Dauergrünland ist es nämlich von Zeit zu Zeit zwingend notwendig, eine neue Grasnarbe anzusäen. Hierzu ist jedoch ein Umbruch (sog. Pflegeumbruch mit anschließender Neuaussaat) notwendig. Dies entspricht dann auch dem Wortlaut in vergleichbaren Regelungen (siehe z.B. § 29 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG vom 06.03.2007).

4. Im Hinblick auf die Streichung von § 38 a LWG (alt) ist zu bemerken, dass damit auch Absatz 4 der Streichung unterliegt, wonach die Unteren Wasserbehörden bislang darauf hinwirken sollten, dass vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundeigentümern gefunden werden. Dies entsprach entsprechenden Zusagen der Landesregierung bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nur durch freiwillige Maßnahmen umzusetzen. Insofern fordern wir, eine entsprechende Regelung in das Gesetz aufzunehmen, wonach Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nur im Rahmen der Freiwilligkeit insbesondere durch den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen durchgeführt werden.

B. Landeswasserverbandsgesetz – LWVG

1. Im Hinblick auf § 21 Abs. 1 Nr. 1 LWVG schlagen wir vor, im ersten Satz die Worte „zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Unterhaltungsarbeiten“ ersatzlos zu streichen. Dies ermöglicht den Wasser- und Bodenverbänden, die Art und Bezeichnung der Verwaltungstätigkeit frei und angemessen zu definieren. Im Übrigen haben wir rechtliche Bedenken, weil Verwaltungskosten, die den Unterhaltungskosten zugeordnet werden können, nicht im Grundbeitrag enthalten sein dürfen. Vielmehr dürfen nur allgemeine Verwaltungskosten enthalten sein.
2. Im Hinblick auf § 21 Abs. 2 ist zu bemerken, dass eine der Zielrichtungen bei der Überführung des derzeitigen § 43 Abs. 2 LWG in verbandsrechtliche Regelungen bestand darin, die Grundsätze der Beitragsbemessung nunmehr auch für Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft anwenden zu können. Es findet sich jedoch eine entsprechende Regelung im jetzt vorgelegten Entwurf leider nicht wieder. Es wird daher um Überprüfung der entsprechenden Anwendbarkeit auf Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft und Abwicklung in einer gemeinsamen Beitragsabteilung unabhängig von der Gewässereigenschaft gebeten.
3. Im Hinblick auf § 21 Abs. 5 LWVG halten wir die Begründung für nicht zutreffend. Die Verwaltungsgebühren sind insbesondere notwendig im Hinblick auf Ausnahmegenehmigungen für Anlagen (Carports etc.) an Gewässerrandstreifen. Hier hat sich in der Vergangenheit ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die zuständigen Wasser- und Bodenverbände ergeben. Die entsprechend entstehenden Kosten sind durch die Verursacher zu tragen.